

4. August 2026

Merkblatt: Anforderungen an die Bewegung von Equiden

Grundsätzlich unterliegen Equiden dem Tierschutzgesetz (TierSchG). Insbesondere **§ 2 TierSchG** regelt, welche allgemeinen Pflichten der Tierhalter zu übernehmen hat:

„Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.“

Die Vorgaben des § 2 TierSchG sind allgemein gehalten und müssen konkretisiert werden. Hierzu stehen Gutachten und Leitlinien zur Verfügung. Die **Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten**

(<https://www.bmleh.de/DE/themen/tiere/tierschutz/tierschutzgutachten-tierschutzleitlinien.html>) vom 9. Juni 2009 des BMELV sind in Bezug auf die Haltung von Equiden anzuwenden. Hierbei wird auch auf das **Bewegungsverhalten** eingegangen:

Unter natürlichen Bedingungen bewegen sich Pferde im Sozialverband bis zu 16 Stunden täglich. Dabei handelt es sich normalerweise um langsame Bewegung (Schritt) verbunden mit Futteraufnahme. Pferde haben somit einen Bedarf an täglich mehrstündiger Bewegung. In allen Pferdehaltungen ist daher täglich für ausreichende, den physiologischen Anforderungen entsprechende Bewegung der Pferde zu sorgen. Kontrollierte Bewegung (Arbeit, Training)



beinhaltet nicht die gleichen Bewegungsabläufe wie die freie Bewegung, bei der die Fortbewegung im entspannten Schritt überwiegt, aber auch überschüssige Energie und Verspannungen abgebaut werden können. Daher kann kontrollierte Bewegung die freie Bewegung nicht vollständig ersetzen.

Allen Pferden muss so oft wie möglich Weidegang und/oder Auslauf angeboten werden.

Pferden ist **ganzjährig** und **unabhängig von der Witterung** eine **täglich mehrstündige freie Bewegung** auf einer ausreichend großen, möglichst rechteckigen und galoppierfähigen Auslauffläche zu ermöglichen.

Um die geforderte Bewegung zu gewährleisten, ist Pferden **eine Mindestauslauffläche** mit folgenden Maßen zur Verfügung zu stellen:

Bis 2 Pferde $\geq 150 \text{ m}^2$, für jedes weitere Pferd zusätzlich 40 m^2

In allen Pferdehaltungen ohne direkt angrenzenden, ausreichend groß bemessenen und galoppierfähigen Auslauf ist zum Ausgleich für den Aktivitätsverlust eine **mehrstündige Bewegungsmöglichkeit** anzubieten, möglichst im Freien.

Diese Anforderungen gelten für alle Pferde ganzjährig und unabhängig von der Witterung.

Rechtliche Hinweise zur Anwendung von § 3 Nr. 11 TierSchG bei Pferden:

Zum Verbot von Stromgeräten in Führenanlagen

§ 3 TierSchG regelt Verbote im Rahmen der Haltung und Nutzung von Tieren. Hinsichtlich der Bewegung von Pferden ist § 3 Nr. 11 TierSchG zu beachten:

„Es ist verboten, ein Gerät zu verwenden, das durch direkte Stromeinwirkung das artgemäße Verhalten eines Tieres, insbesondere seine Bewegung, erheblich einschränkt oder es zur Bewegung zwingt und dem Tier dadurch nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt, soweit dies nicht nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zulässig ist.“ Hierunter fällt z. B. die Verwendung von Strom beim Betrieb einer Führenanlage, um Pferde davon abzuhalten, stehen zu bleiben oder umzudrehen.